

Stellungnahme zum Entwurf der eidgenössischen Jagdverordnung vom 31. März 2021

Stand: 13.4.2021

1. Herausforderungen im Bereich wildlebende Säugetiere und Vögel der Schweiz

Der Schutz der gefährdeten Säugetiere und Vögel und das Zusammenleben von Mensch und Wildtieren müssen verbessert werden. Dieses Ziel hat das Stimmvolk im letzten Herbst mit seiner Ablehnung der einseitigen Revision des Jagdgesetzes bestätigt. Mit der Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) wird nur ein kleiner Teil der zu ändernden Punkte angegangen.

Ziel des Rechts im Bereich Jagd und Schutz (JSV, JSG) muss es sein, die Lebensräume für wildlebende Tiere, die Biodiversität und den Artenschutz ausreichend zu sichern. Davon ist die Schweiz noch weit entfernt. Noch immer sind bedrohte Tierarten und prioritäre Lebensräume nicht ausreichend geschützt. Die Arbeiten am Jagdrecht konzentrieren sich viel zu stark auf den Umgang mit sogenannten Konfliktarten, insbesondere den Wolf, und auf die Regelung von Abschüssen.

Nötig ist hingegen, dass sowohl das Kulturland als auch der Wald als Lebensräume wildlebender Säugetiere und Vögel gewinnen. Dazu gehört, dass im Lebensraum Wald Luchs und Wolf ihre Funktion im Ökosystem wirklich wahrnehmen können und die Naturverjüngung insbesondere im Schutz- und Bergwald wieder möglich ist. Das Jagd- und Schutzrecht soll den Kantonen noch klarer den Auftrag geben zur Förderung der Biodiversität (Lebensräume, Artenvielfalt, genetische Vielfalt und Interaktionen innerhalb dieser Ebenen).

Das geht weit über den Umgang mit dem Wolf hinaus, doch auch dieser muss auf allen Ebenen professioneller werden. Die Menschen insbesondere im Berggebiet und in der Alpwirtschaft sollen mehr Mittel und Fähigkeiten erhalten, das Zusammenleben insbesondere mit dem Wolf gut zu gestalten.

Dank des Neins des Stimmvolkes zum Jagdgesetz gelten in der Schweiz weiterhin klare Grenzen bei der Regulierung von Beständen geschützter Arten: Es müssen konkrete Schäden vorliegen, Regulierungen unabhängig von grossen Schäden sind nicht zugelassen, der Bund muss zustimmen und der Bundesrat kann die Regulierungen nicht für diverse Arten stark erweitern. Das ist richtig und muss so bleiben.

Beim Wolf haben die Naturschutzorganisationen bereits bei der entsprechenden Motion Engler 2014 betont, dass sie Hand zu weitergehenden Regelungen als bei den anderen geschützten Tieren bieten. Der Herdenschutz muss jedoch ausgebaut werden, vor Abschüssen sind die zumutbaren Schutzmassnahmen zu treffen, und die regionalen Wolfsbestände müssen erhalten bleiben.

Im Folgenden prüfen wir den Entwurf der Revision der Jagd- und Schutzverordnung auf seinen Beitrag zur Meisterung dieser Herausforderungen, beurteilen daran die einzelnen

vorgeschlagenen Regelungen und machen anschliessend Vorschläge, wie das Jagdrecht auf die Herausforderungen für die wildlebenden Säugetiere und Vögel angepasst werden soll.

2. Einschätzung der vorgeschlagenen Revision der JSV

Die vorliegende Revision beschränkt sich auf das Thema Wolf. Fachlich ist das nicht gerechtfertigt, da diverse der nötigen Verbesserungen im Schutz nicht allein im JSG, sondern auch in der JSV geregelt werden können.

Die Umweltorganisationen bieten aber Hand zu einer raschen und schlanken Revision zur Verbesserung des Zusammenlebens von Wolf und Bergbevölkerung vor allem durch den Herdenschutz und allenfalls auch zu bestimmten Anpassungen bei den Schwellen für Eingriffe gegen den Wolf. Gleichzeitig fordern die Umweltorganisationen, dass die im Kapitel 5 aufgeführten Forderungen in einer nachfolgenden weiteren JSV-Revision oder in einer ausgewogenen JSG-Revision rasch angegangen werden. Nur mit einem Gesamtpaket bestehend aus verstärktem Schutz der Wildtiere und pragmatischem Umgang mit dem Wolf kann der Volkswille umgesetzt werden.

Die Vorschläge in der Revision zur Förderung des Herdenschutzes sind sehr zurückhaltend. Die zusätzlichen Beiträge im Umfang vom 0,5 Mio Franken sind gering. Wir hätten uns eine weitergehende Förderung des Herdenschutzes gewünscht. Insbesondere braucht es auch Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung DZV. Diese werden hier im Kapitel 4 behandelt.

3. Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen vorgeschlagenen Revisionspunkten

Entwurf	Antrag	Begründung
<p><i>Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz</i> 1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Die Präzisierung, dass die Regulierung ausschliesslich über den Eingriff bei Jungwölfen, die jünger als einjährig sind, erfolgen darf, erachten wir als wichtig und unterstützen diese. Beim Abschuss von älteren Wölfen aus Rudeln wäre das Risiko gross, Leittiere zu töten. Dies würde einerseits den Schutz der Elterntiere gefährden (Tierschutz) und hätte andererseits möglicherweise die Zerstörung von Rudeln zur Folge, wodurch der Druck auf Nutztiere durch zerstreute Jungwölfe gar noch zunehmen könnte.</p>

		Aus demselben Grund lehnen wir die Möglichkeit von Abschüssen schadenstiftender Einzelwölfe (gem. Art. 12 Abs. 2 JSG) bei Wolfsrudeln ab.
<p>2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...</p>	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Antrag:</p> <p>... fortgepflanzt hat, <u>die Verjüngungssituation im Wald zufriedenstellen ist und innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere bei mindestens zwei von einander unabhängige Angriffe auf Herden getötet worden sind</u></p> <p>...</p>	<p>Ein wichtiges Kriterium bei der Regulierung von Wölfen darf nicht nur die Landwirtschaft sein, auch die natürliche Waldverjüngung ist zu berücksichtigen.</p> <p>Wir akzeptieren diese Senkung der Schadensschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation, jedoch nur in Verbindung mit Art. 9bis Abs. 4.</p> <p>In den Erläuterungen zu diesem Absatz 2 wird Bezug nehmend zu Art. 9bis Abs. 4 erläutert, was unter zumutbarem Herdenschutz verstanden wird. Beim Schutz von Rinder- und Pferdeartigen sowie Neuweltkameliden wird erläutert, dass im Sömmerungsgebiet einzig Geburtsweiden zumutbar seien. Es ist zu präzisieren, dass solche Geburtsweiden mit Elektrozäunen, die vor Grossraubtieren schützen, zu schützen sind. Neuweltkameliden sind von Rinder- und Pferdeartigen zu trennen und wie Schafe und Ziegen zu behandeln (Elektrozäune und Herdenschutzhunde als Schutzmassnahme).</p> <p>Ebenfalls wird in den Erläuterungen dargelegt, dass Schäden an Nutztieren auf Weideflächen, die von den Kantonen als nicht schützbar eingestuft wurden, ebenfalls den Kontingenten für Abschüsse und Regulierungen angerechnet werden können. Wir lehnen diesen Punkt ab. Nicht schützbare Weiden sind langfristig nicht mit der Präsenz von Grossraubtieren vereinbar.</p>
<p><i>Art. 9bis Abs. 2 bis 4</i></p> <p>2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:</p> <p>a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;</p>	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Antrag zur Präzisierung von Buchstabe c.:</p>	<p>Wir akzeptieren diese Senkung der Schadensschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation, jedoch nur in Verbindung mit Art. 9bis Abs. 4.</p>

<p>b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p>	<p>mindestens 10 Nutztiere <i>innerhalb von vier Monaten</i> getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p>	<p>Wir erachten es als wichtig, in Buchstabe c. den Zeitraum klar zu definieren, in welchem die Schäden aufgetreten sein müssen, analog den Buchstaben a. und b. und auch Art. 4bis Abs. 2. Das JSG erlaubt Eingriffe in die Bestände geschützter Arten nur bei vorliegenden grossen Schäden. 10 getötete Nutztiere können aber nur als grosser Schaden betrachtet werden, wenn diese in einem klar abgegrenzten, relativ kurzen Zeitraum auftreten.</p>
<p>³ Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden.</p>	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Antrag: Streichung Neuweltkameliden</p>	<p>Dass bei Schäden an Grossvieh tiefere Schwellenwerte zur Anwendung kommen als bei anderen Nutztieren, ist richtig. Wir sind mit den vorgeschlagenen Schwellenwerten einverstanden.</p> <p>Wir sind dagegen, dass bei Schäden an Neuweltkameliden diese tieferen Schadensschwellen zur Anwendung kommen und beantragen die Streichung dieser Gattung aus Absatz 3. Zwar werden vereinzelt Neuweltkameliden sogar für den Herdenschutz eingesetzt, bisher fehlt jedoch jeder Nachweis zur Wirksamkeit. Entsprechend werden sie im Herdenschutz nicht gefördert. Es ist zudem bekannt, dass Neuweltkameliden sogar von Luchsen gerissen werden können und einige Halter haben mittlerweile Herdenschutzmassnahmen für ihre Tiere getroffen. Es gibt somit keinen Grund anzunehmen, dass sie ausgesprochen gute Fähigkeiten zum Selbstschutz besitzen. Die Aufführung der Neuweltkameliden in Absatz 3 ist somit fachlich kaum begründbar und entsprechend zu streichen. Neuweltkameliden sind wie Schafe und Ziegen zu behandeln.</p>
<p>⁴ Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Wir erachten diesen Absatz 4 als ausgesprochen wichtig. Wir akzeptieren die übrigen Änderungen der Artikel 4bis und 9bis nur, wenn an Absatz 4 gemäss Entwurf festgehalten wird.</p>

		<p>Ferner unterstützen wir die Interpretation der „früheren Schäden“ in den Erläuterungen ausdrücklich, womit im Sömmerungsgebiet Schäden in „früheren Jahren“ gemäss Absatz 2 Buchstabe c gemeint sind und in der landwirtschaftlichen Nutzfläche gemäss Absatz 2 Buchstabe a.</p> <p>Im Weiteren verweisen wir auf unsere obigen Bemerkungen zu Art. 4bis Abs. 2 betreffend zumutbarem Herdenschutz für Rinder- und Pferdeartige und der Einteilung der Neuweltkameliden.</p>
<p><i>Art. 10ter Abs. 1 und 2</i> ¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen: a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen; b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren; c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären; d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.</p>	<p>teilweise Zustimmung</p> <p>Anträge:</p> <p>Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU <u>zu 100 Prozent</u> (Alternative: BAFU zu 80 Prozent <u>und die Kantone zu 20 Prozent</u>) an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen; b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren; c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären; <u>d. menschliche Arbeitskräfte als Ergänzung zu den Bewirtschaftungsmassnahmen gemäss DZV;</u> <u>e. weitere wirksame</u> Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht</p>	<p>Aufgrund des bundesrechtlichen Schutzes der Grossraubtiere steht der Bund in der Pflicht, Massnahmen zur Verhütung von Schäden zu ermöglichen. Kosten auf die Bewirtschafter abzuwälzen, ist nicht in diesem Sinne. Wir plädieren daher für eine weitergehende Stärkung des Herdenschutzes durch den Bund, ergänzt durch die Kantone. Als zusätzliche Herdenschutzmassnahme ist insbesondere die menschliche Präsenz in Form von Hirtenhilfen o.ä. zu fördern. Die Erfahrung zeigt, dass die gemäss DZV geförderten Massnahmen zur Bewirtschaftung (Behirtung, Umtriebsweiden) zwar eine wichtige Voraussetzung für den Herdenschutz darstellen, aber der spezifische personelle Mehraufwand für den Herdenschutz insbesondere im Sömmerungsgebiet höher ist als durch die DZV abgegolten wird. Bei der Abgeltung des personellen Mehraufwandes besteht heute somit eine nachweisbare Finanzierungslücke, die zu schliessen ist.</p> <p>Dass der Bund zusätzliche Massnahmen der Kantone fördert, ist an sich richtig. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass es sich um tatsächlich wirksame Massnahmen handelt.</p>

	<u>zweckmässig sind und die Wirksamkeit dieser Massnahmen nachgewiesen ist.</u>	
<p>² Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <p>a. regionale Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes;</p> <p>b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;</p> <p>c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.</p>	Zustimmung	Strategische Planungen sind von grosser Bedeutung für die Alpwirtschaft und den Herdenschutz. Die Förderung durch das BAFU ist richtig.

4. Weitere Anträge für Verbesserungen im Bereich Herdenschutz und Wolf

Der vorliegende Entwurf enthält wenige Punkte zur Förderung des Herdenschutzes. Diese müssen aber durch weitergehende Anpassungen ergänzt werden.

4.1 Anpassungen in der JSV

In Art. 10 Abs. 1 Bst. a soll in den Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden, dass nicht allein getötete, sondern auch nach Wolfsangriffen verletzte, abgestürzte oder vermisste Tiere entschädigt werden. Gleichzeitig sollen auch zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden nötig sein, damit überhaupt Entschädigungen ausbezahlt werden.

Zudem ist zu prüfen, den Abschuss von Einzelwölfen, die eine erhebliche Gefährdung für Menschen darstellen und der heute bereits auf Grund der polizeilichen Generalklausel möglich ist, in der Jagdverordnung explizit in Art. 9bis zu regeln.

Im Weiteren braucht es ein angepasstes Fütterungsverbot.

4.2 Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung DZV

In der DZV sollen die Beiträge an die Behirtung bzw. die Sömmerungsbeiträge vor allem bei einer kleinen Zahl von Normalstössen erhöht werden. Es handelt sich um strukturelle Massnahmen wie Anpassung der Weideführung, mehr Personal und Ausbau der Infrastruktur und damit um die Sömmerungsbeiträge als Teil der Kulturlandschaftsbeiträge und somit der Direktzahlungen.

Eine Studie von 2019 im Auftrag der Kantone Uri und Wallis zeigt, dass der Schutz der Herden auf den Schafalpen finanzielle und personelle Mehraufwände verursacht, die mit dem heutigen Beitragssystem nur zu ca. 50% gedeckt sind. Ein Teil davon betrifft die

Sömmerungsbeiträge als Teil der Kulturlandschaftsbeiträge und somit der Direktzahlungen. Die ausgewiesenen nicht gedeckten Kosten sollen mit der Erhöhung der Sömmerungsbeiträge nach dem vorliegenden Antrag besser gedeckt werden. Die Rechnung der Alpen ist individuell unterschiedlich, generell bestehen Finanzierungslücken jedoch in erster Linie bei kleinen Alpen.

4.3 Erhöhung der Kredite für den Herdenschutz und die Schadensvergütung

Die vorgesehene Erhöhung des Beitrags im Bereich des Jagdrechts um 0,5 Mio Franken ist sehr gering. Mit der geforderten Erhöhung des Prozentsatzes in Art. 10ter Abs. 1 und der zusätzlichen Entschädigung der Behirtung durch Erhöhung der Sömmerungsbeiträge sollen die Beträge, die direkt den Schafhalterinnen und Schafhalter zugute kommen, deutlich erhöht werden.

5. Schutzmassnahmen in einer nachfolgenden weiteren JSV- oder in einer raschen JSG-Revision

In einer solchen Revision sind vor allem auch Massnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Wildtiere und ihrer Lebensräume zu ergreifen. Im Folgenden führen wir eine nicht vollständige Liste von solchen Massnahmen als Beispiele auf. In den meisten Fällen wird dabei offengelassen, ob die Regelung im Gesetz oder in der Verordnung erfolgen soll:

- Schutz der gefährdeten, noch jagdbaren Arten Feldhase, Waldschnepfe, Birkhahn und Schneehuhn
- Schutz des Haubentauchers, des Kolkraben und der Entenarten ausser der Stockente
- Verbot von Bleimunition und Baujagd
- Verpflichtung der Kantone zu Wildtierruhezonen
- Streichung einer Regulierung von Grossbeutegreifern auf Grund hoher Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone in der Verordnung, da sie dem Gesetz widerspricht
- Vorschreiben einer minimalen Ausbildung für die Selbsthilfe
- Beteiligung des Bundes und der Kantone an Schäden durch Biber, die im öffentlichen Interesse liegen, an privaten Verkehrsinfrastrukturen sowie an Uferböschungen, wenn durch deren Schädigung die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann.
- Erweiterung der Wildtierschutzgebiete und der Wasser- und Zugvogelreservate auf den Schutz der gesamten Tier- und Pflanzenvielfalt und ihrer Lebensräume inklusive entsprechende finanzielle Förderung
- Schutz der überregional bedeutenden Wildtierkorridore

Freundliche Grüsse

xxx

